

# **FRAKTIONSSTATUTS**

## **für die**

### **FDP-Stadtratsfraktion Harsewinkel**

#### **PRÄAMBEL**

Auf Einladung des Ortsvorsitzenden der FDP sind der Ortsverein und die gewählten Mandatsträger der Kommunalwahl 2009 am 22. September 2009 zusammengetreten und beschließen das folgende Statut.

Das Statut regelt das Zusammenwirken des Ortsvereins und der Fraktion in allen Fragen der inhaltlichen und politischen Gestaltung vor Ort.

Im Folgenden wird aus Gründen der Vereinfachung, generell die männliche Rede der weiblichen gleichgestellt.

#### **§ 1 - Bildung und Name der Fraktion**

Die von der FDP zur Kommunalwahl aufgestellten und gewählten Mitglieder des Rates der Stadt Harsewinkel bilden eine Fraktion unter dem Namen:

"FDP – Stadtratsfraktion Harsewinkel.

#### **§ 2 - Fraktionsvorsitz und Aufgaben des Vorsitzenden**

(1) Die Fraktionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter der den Vorsitzenden im Falle von dessen Verhinderung vertritt. Kommt es zu keiner Einigung innerhalb der Fraktionsmitglieder, ist der Ortsverein zu hören und an der Abstimmung zu beteiligen.

(2) Der Vorsitzende - im Falle seiner nachgewiesenen Verhinderung dessen Stellvertreter - sind rechtsgeschäftlich Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(3) Der Vorsitzende

- arbeitet vertrauensvoll mit der Fraktion zusammen
- bestimmt die kommunalpolitischen Richtlinien
- lädt zu den Fraktionssitzungen ein und leitet sie
- ist verantwortlich für die Organisation der Fraktionsarbeit
- bestimmt die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion
- ist verantwortlich für das Finanzwesen der Fraktion
- lädt innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf einer Wahlperiode die von der FDP aufgestellten und neu gewählten Ratsmitglieder zur konstituierenden Sitzung zwecks neuer Fraktionsbildung ein.

(4) Ein Drittel der Fraktionsmitglieder kann dem Vorsitzenden und/oder seinem Stellvertreter jederzeit das Misstrauen aussprechen und schriftlich unter Angabe der Gründe deren Abwahl beantragen.

Der Vorsitzende muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Antrages eine Fraktionssitzung zur Entscheidung über den Abwahantrag einberufen.

(5) Besteht die Fraktion aus 2 Ratsmitgliedern sind die für die FDP im Rat entsandten sachkundigen Bürger in diesem Fall Antrags- und stimmberechtigt.

### **§ 3 - Fraktionssitzungen**

(1) Die Fraktion tritt regelmäßig auf Einladung des Vorsitzenden vor Ratssitzungen zusammen.

(2) Im Bedarfsfall kann der Vorsitzende zu weiteren Sitzungen einladen.

(3) Zu den Sitzungen soll schriftlich mit einer Frist von fünf Tagen eingeladen werden. Bei Dringlichkeit kann die Frist abgekürzt und fernmündlich eingeladen werden. Die Einladung muss Zeit und Ort der Sitzung und die Beratungspunkte (Tagesordnung) enthalten.

(4) Zu einer Sitzung muss der Vorsitzende unverzüglich einladen, wenn dies von einem Drittel (*im Falle einer Zweierfraktion: von dem anderen Mitglied*) unter Angabe der Gründe, der Dringlichkeit und des Teilnehmerkreises verlangt wird.

(5) Kommt es zu keiner Einigung in der Fraktion, sind die für die FDP im Rat entsandten sachkundigen Bürger zu den Sitzungen hinzuzuziehen und stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

### **§ 4 - Protokolle**

(1) Über die Fraktionssitzungen wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(2) Beantragt ein Mitglied, seine Ausführungen zu Protokoll zu nehmen, so hat es dieses schriftlich zu formulieren und dem Protokollanten als Anlage zum Protokoll zu übergeben.

(3) Über Angelegenheiten und Beratungsgegenstände, die der Vertraulichkeit unterliegen, ist ein "Besonderes Protokoll" mit dem Vermerk VERTRAULICH zu fertigen.

(4) Fraktionsmitglieder und sachkundige Bürger erhalten das Ergebnisprotokoll.

(5) Das "Besondere Protokoll" wird nur den Fraktionsmitgliedern zugeleitet.

(6) Beide Protokolle müssen vom Vorsitzenden bzw. vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden.

(7) Über die Genehmigung eines Protokolls wird in der nächstfolgenden Fraktionssitzung abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Fraktionsmitglieder können einzelne Formulierungen beanstanden und schriftlich Änderungen beantragen. Über die Genehmigung und Änderungen eines "Besonderen Protokolls" darf nur in einer vertraulichen Sitzung der Fraktionsmitglieder beraten und entschieden werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 5 - Rechte und Pflichten der Fraktionsmitglieder**

(1) Fraktionsmitglieder und Mitglieder des Ortsvereines können jederzeit schriftlich Anträge zu den Fraktionssitzungen über alle politischen, organisatorischen, personellen und finanziellen Angelegenheiten der Fraktion stellen und dem Vorsitzenden schriftlich oder mündlich Vorschläge und Anregungen zur Tagesordnung einer Sitzung unterbreiten.

(2) Beabsichtigt ein Fraktionsmitglied oder ein Parteimitglied, einen Antrag oder eine Anfrage zu einer Ratssitzung oder zu einer Ausschusssitzung einzubringen, so hat es diesen Antrag / Anfrage vorher der Fraktionssitzung zur Beratung, in dringenden Fällen dem Vorsitzenden zur Stellungnahme vorzulegen.

(3) Fraktionsmitglieder sollen im Stadtrat, in den Ausschüssen und in der Öffentlichkeit die Fraktionsmeinung und -beschlüsse im Sinne der entsprechenden politischen Richtlinien vertreten. Wenn ein Mitglied diesem Grundsatz nicht folgen zu können glaubt, ist es gehalten, seine abweichende Meinung als persönliche Auffassung zu kennzeichnen.

(4) Fraktionsmitglieder sind verpflichtet an den Ratssitzungen sowie an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, und an den Fraktionssitzungen teilzunehmen.

Sie sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten verpflichtet.

## **§ 6 - Sachkundige Bürger**

Sachkundige Bürger werden auf Vorschlag des Vorsitzenden oder eines Fraktionsmitglieds nach vorheriger Zustimmung der Vorgeschlagenen durch Wahl der Mitglieder des Ortsvereins in die jeweiligen Ausschüsse berufen.

## **§ 7 - Teilnahme an Fraktionssitzungen**

(1) Sachkundige Bürger werden regelmäßig zu den Fraktionssitzungen eingeladen. Sie nehmen beratend und mit Antrags-, jedoch mit Ausnahme von § 2 (4) und § 3 (4) ohne Stimmrecht, teil.

(2) Regionale Amts- und im jeweiligen Bereich wohnhafte Mandatsträger sowie Wahlbeamte der FDP können als beratende Teilnehmer kooptiert werden.

(3) Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Verlangen eines Mitglieds können durch Beschluss der Fraktionssitzung jederzeit sachkundige Persönlichkeiten von Fall zu Fall zu den Fraktionssitzungen beratend hinzugezogen werden.

(4) Vor Behandlung vertraulicher Angelegenheiten sind beratende Teilnehmer von der Sitzung auszuschließen. Dies gilt nicht für Sachkundige Bürger.

(5) Der Vorsitzende erteilt den Teilnehmern das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldungen.

## **§ 8 - Fraktionsgeschäftsführer**

(1) Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann durch Fraktionsbeschluss ein Geschäftsführer bestellt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Geschäftsführer kann Mitglied der Fraktion sein, braucht es aber nicht. Geschäftsführer sind Mitglied der Partei.

(2) Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorsitzenden gebunden. Er wird auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages/Vereinbarung tätig und nimmt an den Fraktionssitzungen beratend teil, auch wenn er nicht Fraktionsmitglied ist.

(3) Der Geschäftsführer ist das Bindeglied zwischen der Fraktion und dem Ortsverein und unterstützt sowohl die Entscheidungsfindung vor Ort als auch die Fraktionsarbeit.

## **§ 9 - Arbeitskreise**

(1) Durch Fraktionsbeschluss können für bestimmte Sachgebiete Arbeitskreise aus Fraktionsmitgliedern und sachkundigen Bürgern eingerichtet und Arbeitskreisleiter bestellt werden. Arbeitskreisleiter können auch sachkundige Bürger sein.

(2) Arbeitskreise können Anträge zu Fraktionssitzungen, jedoch nicht zu Ratssitzungen stellen. Sie sind nicht berechtigt, sich an die Öffentlichkeit zu wenden.

## **§ 10 - Austritt**

Fraktionsmitglieder können jederzeit durch schriftliche empfangsbedürftige Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden ohne Angabe von Gründen aus der Fraktion austreten. Im Falle eines Austrittes aus der Fraktion wird seitens des Ortsvereins erwartet, dass ebenfalls das Mandat im Stadtrat niedergelegt wird.

## **§ 11 Ausschluss**

(1) Die Mitgliedschaft in der Fraktion endet auch durch Ausschluss.

Über den Ausschluss aus der Fraktion entscheidet die Fraktionsversammlung, dabei sind nur gewählte Mandatsträger stimmberechtigt.

Der Fraktionsgeschäftsführer und der Ortsverein sind zu beteiligen.

Der Ausschluss kann beantragt werden vom Fraktionsvorsitzenden oder von einem anderen Fraktionsmitglied, das Mandatsträger ist. Der Ausschluss bedarf eines wichtigen Grundes.

Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn durch das Verhalten eines Fraktionsmitglieds das Vertrauensverhältnis nachhaltig derart gestört ist, dass eine weitere Zusammenarbeit den übrigen Fraktionsmitgliedern nicht zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Fraktionsmitglied mehrfach gegen seine Pflichten nach §5 dieser Geschäftsordnung verstoßen hat oder wenn es öffentlich Gedankengut vertritt, das mit den liberalen Grundsätzen der FDP unvereinbar ist.

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Fraktionsmitglied durch eine Abweichung in zentralen kommunalpolitischen Fragen, auf die sich der politische Konsens der Fraktion und des Ortsvereines bezieht, das Vertrauensverhältnis nachhaltig stört, die Fortsetzung eines solchen Verhaltens zu befürchten ist und damit einer weiteren vertrauensvollen Zusammenarbeit den Boden entzieht.

Der Ausschluss erfolgt, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Fraktionsmitglieder

zustimmen. Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mit der gleichen Mehrheit können vorläufige Maßnahmen beschlossen werden, insbesondere die vorläufige Abberufung aus Ausschüssen, Arbeitskreisen oder anderen Ämtern der Fraktion.

(2) Die Fraktion ist gehalten, ein Mitglied auszuschließen, wenn es seine Mitgliedschaft in der FDP durch Austritt beendet hat, oder wenn es aus der FDP ausgeschlossen worden ist, oder wenn es seine Wählbarkeit verloren hat.

## **§ 12 - Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

(1) Jedes Fraktionsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht darf nicht übertragen und kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Stimmgleichheit sind die gewählten sachkundigen Bürger hinzu zu ziehen und stimmberechtigt. Ergibt sich wiederum eine Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder bei Sitzungsbeginn anwesend sind. Sie bleibt beschlussfähig, solange Beschlussunfähigkeit auf Antrag nicht ausdrücklich festgestellt worden ist.

(3) Nach Eintritt von Beschlussunfähigkeit gelten die nicht behandelten Tagesordnungspunkte als erledigt. Falls sie erneut beraten werden sollen, müssen sie vom Vorsitzenden oder den Antragstellern zur nächsten Sitzung neu eingebracht werden.

## **§ 13 - Wahlen und Abstimmungen**

(1) In Sachfragen und über Sachanträge entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Fraktionsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dabei werden Enthaltungen nicht mitgezählt. Abgestimmt wird grundsätzlich offen durch Handzeichen, sofern nicht mindestens zwei Mitglieder geheime schriftliche Abstimmung verlangen.

(2) Über Annahme und Änderungen des Statuts entscheidet die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder der Fraktion und des Ortsvereines in geheimer schriftlicher Abstimmung. Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit als abgegebene gültige Stimmen mitgezählt.

(3) Wird bei Wahlen und Abstimmungen, bei denen zur Entscheidung die absolute Mehrheit vorgeschrieben ist, diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, wird die Wahl oder die Abstimmung wiederholt. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (Absatz (2)), oder die einfache Stimmenmehrheit der Fraktionsmitglieder (Absatz (3)).

(4) Bei anderen Personalentscheidungen wie Beauftragungen, Arbeitskreisleitungen, Entsendung in Ausschüsse, Wahl der Rechnungsprüfer, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dabei kann offen durch Handzeichen abgestimmt werden, wenn nicht mindestens zwei Mitglieder schriftliche geheime Abstimmung verlangen.

(5) Bei Stimmengleichheit

a) entscheidet im Falle einer offenen Abstimmung

- in der konstituierenden Sitzung die Stimme des auf Platz eins der FDP - Liste gewählten Bewerbers,
- in allen anderen Abstimmungen die Stimme des Vorsitzenden.

b) wird im Falle schriftlicher geheimer Wahl oder Abstimmung

die Wahl wiederholt. Der auf Platz eins der FDP- Liste gewählte Bewerber hat dann in der konstituierenden Sitzung, der Vorsitzende in allen weiteren Sitzung zwei Stimmen.

## **§ 14 - Finanzwesen**

(1) Der Vorsitzende ist für die Finanzverwaltung, für die Beachtung, der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und für die Rechenschaftslegung unter Beachtung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

(2) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Alle Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden.

(4) Die Fraktion kann für die Dauer der Wahlperiode zwei Rechnungsprüfer und zwei stellvertretende Rechnungsprüfer wählen. Die Rechnungsprüfer müssen Mitglieder der FDP sein, sollten der Fraktion jedoch nicht angehören.

(5) Bis zum März eines jeden Kalenderjahres prüfen die Rechnungsprüfer die Buchführung und das Rechnungswesen des vorangegangenen Rechnungsjahres. Dazu sind alle relevanten Unterlagen vorzulegen. Über das Ergebnis erstatten sie der Fraktion einen schriftlichen Bericht. Der Bericht ist vertraulich. Die Prüfer sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitglieds kann die Fraktion beschließen, dass die Mitglieder zur teilweisen Finanzierung der Fraktionsarbeit regelmäßig einen bestimmten Betrag an die Fraktionskasse abführen.

(7) Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes kann die Fraktion ihren Mitgliedern empfehlen, an die örtliche Parteiorganisation einen in das Ermessen des Mitglieds gestellten Mandatsträgersonderbeitrag abzuführen.

## **§ 15 - Inkrafttreten**

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Beschlussfassung in Kraft.

(2) Etwaige Änderungen treten ab der Fraktionssitzung, die auf die Beschlussfassung folgt, in Kraft.